

**FMA-Wegleitung 2017/5 – Wegleitung zur Umwandlung eines Investmentunternehmens nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien vom 19. Mai 2005 in ein Investmentunternehmen nach dem Investmentunternehmensgesetz vom 2. Dezember 2015, einen OGAW oder einen AIF**

Wegleitung zur Umwandlung eines Investmentunternehmens 2005 in ein Investmentunternehmen 2015, einen OGAW oder einen AIF

Referenz:	FMA-WL 2017/5
Adressaten:	-
Betrifft:	Umwandlung von Investmentunternehmen 2005 in Investmentunternehmen 2015, OGAW oder AIF
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	2. Juni 2016
Letzte Änderung:	7. Juli 2017

Diese Wegleitung legt den Ablauf und die notwendigen Anträge/Dokumente bei der Umwandlung von bestehenden Investmentunternehmen (Investmentunternehmen 2005) gemäss dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien vom 19. Mai 2005 (IUG 2005) in

- A) Investmentunternehmen (Investmentunternehmen 2015) gemäss dem Investmentunternehmensgesetz vom 2. Dezember 2015 (IUG 2015),
- B) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) gemäss dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vom 28. Juni 2011 (UCITSG) und
- C) Alternative Investmentfonds (AIF) gemäss dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds vom 19. Dezember 2012 (AIFMG)

fest. Im Folgenden werden der rechtliche Umwandlungsprozess, die Anträge und einzureichenden Unterlagen und der zeitliche Ablauf sowie die finanziellen Auswirkungen skizziert.

**A) Umwandlung von Investmentunternehmen 2005 gemäss dem IUG 2005 in ein Investmentunternehmen 2015 gemäss dem IUG 2015**

**1. Umwandlungsprozess, rechtliche Grundlagen**

Grundsätzlich gilt, dass seit 1. Oktober 2016 bereits bestehende Investmentunternehmen 2005 ihre Tätigkeit bis 31. März 2018 weiterhin ausüben dürfen (Art. 75 Abs. 1 IUG 2015). Die Verwaltungsgesellschaft hat somit bis spätestens 31. März 2018 ihre Investmentunternehmen 2005 umzuwandeln (Art. 75 Abs. 2 IUG 2015). Die Umwandlung muss bis dahin erfolgt sein. Sollen die bestehenden Investmentunternehmen 2005 in Investmentunternehmen nach dem IUG 2015 (Investmentunternehmen 2015) umgewandelt werden, muss die Verwaltungsgesellschaft die Investmentunternehmen 2005 als Investmentunternehmen 2015 bei der FMA bescheinigen lassen (gemäss Art. 17 IUG 2015). Ab dem Zeitpunkt der Bescheinigung gilt für die Investmentunternehmen 2015 das IUG 2015 (Art. 75 Abs. 2 IUG 2015). Bei diesem Vorgehen können die ISIN und der Track Record beibehalten werden.

Investmentunternehmen 2005, die bis 31. März 2018 nicht umgewandelt sind, sind nach Massgabe des IUG 2005 zu liquidieren (Art. 75 Abs. 3 IUG 2015). Eine Fristverlängerung für die Umwandlung kann laut Gesetz nicht gewährt werden.

## 2. Anträge und einzureichende Unterlagen

### 2.1 Anträge

Für die Umwandlung eines Investmentunternehmens 2005 in ein Investmentunternehmen 2015 ist ein Antrag auf Umwandlung und Neu-Bescheinigung gemäss Art. 75 Abs. 2 IUG 2015 in Verbindung mit (i.V.m.) Art. 17 IUG 2015 zu stellen. Ob es sich beim bestehenden Investmentunternehmen 2005 um ein Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger oder ein Investmentunternehmen für andere Werte handelt, hat keine Auswirkung auf die Art des Antrages. Es ist immer ein Antrag auf Umwandlung und Neu-Bescheinigung gemäss Art. 75 Abs. 2 IUG 2005 i.V.m. Art. 17 IUG 2015 zu stellen.

### 2.2 Einzureichende Unterlagen

Einzureichende Unterlagen sind insbesondere:

- ein schriftlicher Antrag an die FMA (Art. 75 Abs. 2 IUG 2015 i.V.m. Art. 17 IUG 2015)
- ein Prospekt mit dem nach Art. 19 Abs. 1 IUG 2015 festgelegten Mindestinhalt, der von der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterzeichnet ist (Art. 17 Abs. 1 Bst. a IUG 2015)
- eine Bestätigung der Verwaltungsgesellschaft, dass das Investmentunternehmen 2005 nicht dem Anwendungsbereich des AIFMG unterfällt und daher in ein Investmentunternehmen 2015 umgewandelt werden kann (Subsidiaritätsprinzip gemäss der AIFM-Richtlinie)
- eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers, dass dieser die Prüfung nach Art. 51 IUG 2015 für das betreffende Investmentunternehmen 2015 durchführt (Art. 17 Abs. 1 Bst. b Nr. 1 IUG 2015)
- eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers, dass der Prospekt den Vorschriften des IUG 2015 und der dazu erlassenen Verordnung entspricht (Art. 17 Abs. 1 Bst. b Nr. 2 IUG 2015)
- eine Bestätigung der Verwahrstelle (Art. 17 Abs. 3 IUG 2015), dass ihr für jeden Anleger des Investmentunternehmens 2015 ein Zeichnungsschein vorliegt wonach bei
  - Investmentunternehmen für Einleger alle Anteile nur von ein und demselben mit Verordnung für diese Kategorie festgelegten Anleger gezeichnet sind
  - Investmentunternehmen für eine Familie alle Anteile nur von mit Verordnung für diese Kategorie festgelegten Anlegern gezeichnet sind
  - Investmentunternehmen für eine Interessengemeinschaft alle Anteile von mit Verordnung für diese Kategorie festgelegten Anlegern gezeichnet sind
  - Investmentunternehmen für einen Konzern alle Anteile von mit Verordnung für diese Kategorie festgelegten Anlegern gezeichnet sind
- eine Bestätigung vom Wirtschaftsprüfer,
  - dass die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt wird (Art. 17 Abs. 4 Bst. b Nr. 1 IUG 2015)
  - dass die Bewertung des Vermögens, die Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen den Vorschriften des IUG 2015 und den der dazu erlassenen Verordnung sowie dem Prospekt entsprechen (Art. 17 Abs. 4 Bst. b Nr. 3 IUG 2015)
  - dass die das Vermögen bildenden Vermögenswerte vollständig erhalten sind (Art. 17 Abs. 4 Bst. b Nr. 4 IUG 2015)
  - dass die Anlagevorschriften eingehalten werden (Art. 18 Abs. 4 Bst. b Nr. 5 IUG 2015) und
  - dass der Informationsfluss mit der Verwahrstelle und allfälligen Beauftragten ordnungsgemäss funktioniert.
- eine Anlegermitteilung über die Umwandlung und die daraus resultierenden Änderungen, welche innerhalb von 20 Tagen nach der Bescheinigung zu publizieren ist

Die FMA kann weitere Unterlagen verlangen, sollte dies für die ordnungsgemässe Bearbeitung und Einschätzung der Sach- und Rechtslage erforderlich sein.

### 3. finanzielle Auswirkungen bei Umwandlung

Für die Umwandlung eines Investmentunternehmens 2005 in ein Investmentunternehmen 2015 fällt eine Gebühr in Höhe von 500 CHF an.

Dies ergibt sich aus Art. 60 IUG 2015 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 und Anhang 1 FMAG Abschn. C Ziff. 2 Bst. b.

## **B) Umwandlung von Investmentunternehmen 2005 gemäss dem IUG 2005 in einen OGAW gemäss dem UCITSG**

### 1. Umwandlungsprozess, rechtliche Grundlagen

Für die Umwandlung eines bestehenden Investmentunternehmens 2005 in einen OGAW gilt ebenfalls eine Übergangsfrist bis 31. März 2018. Insofern gelten die im Hinblick auf die Übergangsfrist gemachten Ausführungen unter A) 1. auch hier.

Die Umwandlung eines Investmentunternehmens 2005 in einen OGAW erfolgt gemäss Art. 75 Abs. 2 IUG 2015 i.V.m. 8 ff. UCITSG („Zulassung von OGAW“). Dieser Grundsatz wurde auch schon mit Bescheid der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht (FMA-BK) vom 22. März 2013, FMA-BK 2013/3-5, so festgestellt und entschieden.

Dies ist ebenfalls in der Mitteilung 2013/3 „Umwandlung eines IU gemäss dem IUG in einen OGAW gemäss dem UCITSG“ dargestellt. Die Mitteilung wurde zwecks Information über den neuen Grundsatzentscheid der FMA-BK erlassen. Im Rahmen der vorliegenden Wegleitung wird die Mitteilung 2013/3 um einen praxisbezogenen Leitfaden ergänzt, indem die zustellenden Anträge, sowie die einzureichenden Unterlagen aufgelistet werden. Ebenfalls wird auf die neuen Zusammenhänge zum IUG 2015 eingegangen.

Das Kapitel II „Zulassung von OGAW“ beinhaltet nicht nur die Zulassung von OGAW, sondern auch die Änderung der konstituierenden Dokumente. Ob die Dokumente gemäss dem Prozess einer Neuzulassung respektive einer Änderung der konstituierenden Dokumente einzureichen sind, hängt davon ab, was für eine Art von Investmentunternehmen 2005 umgewandelt werden soll.

Es ist daher zu differenzieren, ob es sich um ein Investmentunternehmen für andere Werte (*Investmentunternehmen für andere Werte, Investmentunternehmen für Immobilien, Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko*)(1.1) oder aber um ein Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger (1.2) handelt.

#### **1.1 Umwandlung eines Investmentunternehmens für andere Werte in einen OGAW**

Ein Investmentunternehmen für andere Werte wurde bereits gemäss IUG 2005 genehmigt und ist insofern ein bestehendes Fondsvermögen, welches dem IUG 2005 unterliegt. Bei der Umwandlung in einen OGAW werden insbesondere neue Rechtsgrundlagen zu Grunde gelegt, sowie damit einhergehend die Anlagepolitik im Rahmen der gesetzlich zulässigen Anlagegegenstände und -grenzen festgesetzt. Das Fondsvermögen als solches hat jedoch weiterhin Bestand und muss nur auf die neuen gesetzlichen Gegebenheiten vorab umgestellt werden. Hieraus folgt, dass die Umwandlung eines Investmentunternehmens für andere Werte in einen OGAW gemäss den Voraussetzungen einer Änderung der konstituierenden Dokumente gemäss Art. 11 i.V.m. Art. 8 ff. UCITSG zu erfolgen hat. Die Umwandlung ist somit gemäss Art. 75 Abs. 2 IUG 2015 i.V.m. Art. 11 UCITSG i.V.m. Art. 8 ff. UCITSG zu beantragen.

Die Umwandlung von Investmentunternehmen für andere Werte in einen OGAW ist im Wege der Prospektänderung eines OGAW zu beantragen. Der FMA ist bei Antragseinreichung durch die Verwaltungsgesellschaft sowie die Verwahrstelle zu bestätigen, dass das Portfolio bei Umwandlung den zulässigen Anlagegegenständen und -grenzen eines UCITS-Fonds entspricht.

Bei diesem Vorgehen bleiben die ISIN und der Track Record erhalten.

Investmentunternehmen 2005, die nicht bis 31. März 2018 umgewandelt sind, sind nach Massgabe des IUG 2005 zu liquidieren (vgl. Art. 75 Abs. 3 IUG 2015).

## **1.2 Umwandlung eines Investmentunternehmens für qualifizierte Anleger in einen OGAW**

Im Gegensatz zu obigen ist festzuhalten, dass ein Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger bislang *keiner behördlichen Genehmigung* durch die FMA bedurfte. Denn die Geschäftstätigkeit eines Investmentunternehmens für qualifizierte Anleger kann aufgenommen werden, wenn die FMA der Verwaltungsgesellschaft den Empfang der Bestätigung der externen Revisionsstelle nach Art. 28 Abs. 2 Bst. d IUV alt bescheinigt hat.

Insofern liegt zwar eine Bescheinigung, jedoch gerade keine Genehmigung (mit der damit verbundenen Vollprüfung durch die FMA) eines Fondsvermögens vor. Letztere erfolgt erst mit Unterstellung des Investmentunternehmens 2005 unter das Regelungsregime des UCITSG. Eine Umwandlung bedarf daher der erstmaligen Genehmigung durch die FMA und ist insofern als Neuzulassung eines OGAW zu behandeln. Der Antrag auf Umwandlung eines Investmentunternehmens für qualifizierte Anleger in einen OGAW ist daher gemäss Art. 75 Abs. 2 IUG 2015 i.V.m. Art. 8–10 UCITSG einzureichen. Der Antrag ist auf Umwandlung sowie auf Neuzulassung des Fonds gemäss UCITSG zu stellen.

Bei diesem Vorgehen können die ISIN und der Track Record beibehalten werden, da Art. 8–10 UCITSG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 IUG 2015 eine Umwandlung eines Investmentunternehmens für qualifizierte Anleger vorsehen.

Investmentunternehmen 2005, die nicht bis 31. März 2018 umgewandelt sind, sind nach Massgabe des IUG 2005 zu liquidieren (s.o. Art. 75 Abs. 3 IUG 2015).

## **2. Anträge und einzureichende Unterlagen**

### **2.1 Anträge**

Die Umwandlung eines Investmentunternehmens für andere Werte ist gemäss Art. 75 Abs. 2 IUG 2015 i.V.m. Art. 11 UCITSG i.V.m. Art. 8 ff. UCITSG als Umwandlung in Form einer Änderung der konstituierenden Dokumente zu beantragen.

Für die Umwandlung eines Investmentunternehmens für qualifizierte Anleger ist ein Antrag auf Umwandlung eines Investmentunternehmens für qualifizierte Anleger in einen OGAW und Neuzulassung als OGAW gemäss Art. 75 Abs. 2 IUG 2015 i.V.m. Art. 8–10 UCITSG zu stellen.

### **2.2 Einzureichende Unterlagen**

Einzureichende Unterlagen für die Umwandlung eines Investmentunternehmens 2005 in einen OGAW:

- ein schriftlicher Antrag an die FMA gemäss Art. 75 Abs. 2 IUG 2015 i.V.m.
  - a) Art. 11 UCITSG i.V.m. Art. 8 ff. UCITSG auf Genehmigung der Änderung der konstituierenden Dokumente (Umwandlung eines Investmentunternehmens für andere Werte in einen OGAW) **oder**
  - b) Art. 8-10 UCITSG auf Zulassung eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Umwandlung eines Investmentunternehmens für qualifizierte Anleger in einen OGAW)
- eine Bestätigung von mindestens einem Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft, dass kein Verweigerungsgrund nach Art. 9 Abs. 2 UCITSG vorliegt
- Prospekt und konstituierende Dokumente gemäss UCITSG

- Nachweis über die Annahmeerklärung eines besonders qualifizierten Wirtschaftsprüfers
- ein auf das UCITSG angepasster Verwahrstellenvertrag
- auf das UCITSG angepasste Delegationsverträge, falls Delegationen vorliegen (hierunter sind auch Subdelegationen zu verstehen)
- Anlageberatervertrag mit Ausweisung dessen Entschädigung, falls ein Anlageberater eingesetzt wird
- das/die Key Investor Information Document(s) „KIID“
- Bestätigung der Verwaltungsgesellschaft, sowie der Verwahrstelle, dass das Portfolio im Zeitpunkt der Umwandlung der Anlagepolitik des eingereichten OGAW entspricht und mit den Normierungen des UCITSG vereinbar ist
- eine Anlegermitteilung über die Umwandlung und sämtliche daraus resultierenden Änderungen, welche innerhalb von 20 Tagen nach der Genehmigung und spätestens im Zeitpunkt der Umwandlung zu publizieren ist

Die FMA kann weitere Unterlagen verlangen, sollte dies für die ordnungsgemässe Bearbeitung und Einschätzung der Sach- und Rechtslage erforderlich sein.

### **3. finanzielle Auswirkungen bei Umwandlung**

#### **3.1 finanzielle Auswirkungen bei Umwandlung eines Investmentunternehmens für andere Werte**

Die Umwandlung eines Investmentunternehmens für andere Werte ist eine Änderung der konstituierenden Dokumente, welche gemäss Art. 30 FMAG i.V.m. Anhang 1 Bst. C Nr. 2a Bst. d Unterbst. ss kostenpflichtig ist. Es fällt eine Gebühr in Höhe von 500 CHF an.

#### **3.2 finanzielle Auswirkungen bei Umwandlung eines Investmentunternehmens für qualifizierte Anleger**

Die Umwandlung eines Investmentunternehmens für qualifizierte Anleger ist als Neuzulassung zu behandeln, so dass hier die Kostenfolge der Neuzulassung nach UCITSG gilt, welche gemäss Art. 30 FMAG i.V.m. Anhang 1 Bst. C. Nr. 2a Bst. a Unterbst. bb bzw. cc FMAG berechnet wird.

Danach fallen für:

**OGAW ohne Teilfonds** eine Gebühr in Höhe von 2'500 CHF an;

**OGAW mit Teilfonds** eine Gebühr in Höhe von 2'500 CHF zuzüglich 500 CHF pro Teilfonds an.

## **C) Umwandlung von Investmentunternehmen 2005 gemäss dem IUG 2005 in einen AIF gemäss dem AIFMG**

### **1. Umwandlungsprozess, rechtliche Grundlagen**

Für die Umwandlung eines bestehenden Investmentunternehmen 2005 in einen alternativen Investmentfonds nach dem AIFMG (AIF) gilt gleichermassen die vorgenannte Frist bis 31. März 2018.

Die Umwandlung eines Investmentunternehmen 2005 in einen AIF erfolgt gemäss Art. 75 Abs. 2 IUG 2015 i.V.m. Art. 17 ff. AIFMG (Autorisierung von AIF) oder Art. 21 ff. AIFMG (Zulassung von AIF). Das Investmentunternehmen 2005 muss sich zwecks Umwandlung in einen AIF als AIF zulassen oder autorisieren lassen.

Sollte die bisherige Verwaltungsgesellschaft des Investmentunternehmens 2005 über keine Zulassung als Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) nach dem AIFMG verfügen, sind die Investmentunternehmen 2005, welche zukünftig als AIF qualifizieren sollen, als Investmentunternehmen 2005 an einen AIFM (der auch Verwaltungsgesellschaft für Investmentunternehmen 2005 ist) zu übertragen und dort in einen AIF umzuwandeln.

Alternativ muss sich die Verwaltungsgesellschaft vor dem 31. März 2018 als AIFM zugelassen und das IU nach Erhalt der AIFM Zulassung in einen AIF umgewandelt haben. Die genehmigte Umwandlung des Investmentunternehmens 2005 muss vor dem 31. März 2018 abgeschlossen sein.

Bei diesem Vorgehen können ISIN und Track Record beibehalten werden.

Investmentunternehmen 2005, die nicht bis 31. März 2018 umgewandelt sind, sind nach Massgabe des IUG 2005 zu liquidieren (s.o. Art. 75 Abs. 3 IUG 2015).

## **2. Anträge und einzureichende Unterlagen**

Ein Investmentunternehmen 2005, welches in einen AIF umgewandelt werden soll, muss zukünftig von einem AIFM verwaltet werden und vorgängig seitens der FMA autorisiert oder zugelassen werden.

Grundsätzlich kann die Autorisierung dann gewählt werden, wenn sich der Vertrieb in Liechtenstein ausschliesslich an professionelle Anleger richtet.

Die Zulassung ist dann zu wählen, wenn die Anteile des AIF in Liechtenstein an Privatanleger vertrieben werden, und einer der Fälle des Art. 16 Abs. 2 AIFMG vorliegt. Sollte keiner der Fälle des Art. 16 Abs. 2 AIFMG vorliegen, kann auch mit einer Autorisierung an Privatanleger in Liechtenstein vertrieben werden.

### **2.1 Anträge**

#### **2.1.1 Autorisierung**

Ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein hat einen von ihm verwalteten EWR-AIF nach Massgabe der Art. 17 bis 20 AIFMG anzuzeigen und autorisieren zu lassen, wenn er die Anteile des EWR-AIF in Liechtenstein ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben möchte; oder an professionelle Anleger und Privatanleger vertrieben möchte und keine Zulassungspflicht nach Art. 16 Abs. 2 AIFMG besteht.

#### **2.1.2 Zulassung**

Ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein hat bei der FMA die Zulassung eines von ihm verwalteten EWR-AIF nach Massgabe von Art. 21 – 25 AIFMG zu beantragen, wenn er die Anteile des EWR-AIF in Liechtenstein an Privatanleger vertrieben möchte und:

- es sich um einen hebelfinanzierten EWR-AIF nach Kapitel VI Abschnitt B handelt; **oder**
- der Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses eine Zulassung erfordert; die Regierung bestimmt die Fälle, in denen eine Zulassung erforderlich ist, mit Verordnung; **oder**
- die Anlagestrategie des EWR-AIF, soweit Art. 92 AIFMG zur Anwendung gelangt, keinem von der Regierung bestimmten Fondstypen nach Art. 91 AIFMG entspricht.

### **2.2 Einzureichende Unterlagen**

Für die Autorisierung sowie die Zulassung muss der AIFM eine Vertriebsanzeige gemäss Art. 17 AIFMG (Autorisierung) erstatten bzw. einen Zulassungsantrag gemäss Art. 22 AIFMG stellen und die erforderlichen Begleitdokumente wie folgt einreichen:

- ein auf das AIFMG angepasster Verwahrstellenvertrag
- auf das AIFMG angepasste Delegationsverträge, falls Delegationen vorliegen (hierunter sind auch Subdelegationen zu verstehen)
- Anlageberatervertrag mit Ausweisung dessen Entschädigung, falls ein Anlageberater eingesetzt wird
- ein Geschäftsplan mit Angaben zum Namen und dem Sitz des AIF
- eine Zuordnung des konkreten AIF zu den ESMA-Fondstypen auf Oberkategorie-Ebene gemäss Anhang IV der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013. Die Zuordnung des AIF auf Unterkategorie-Ebene hat spätestens im Zeitpunkt des ersten Reportings, jedoch nicht später als 3 Monate nach Auflegung des AIF zu erfolgen. Daraus folgt, dass jeder AIFM für jeden von ihm verwalteten bzw. vertriebenen AIF die Angaben entsprechend Anhang IV der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 bzw. Art. 107 Abs. 3 Bst. b AIFMG in Verbindung mit Anhang IV der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 entsprechend dokumentiert haben muss.
- konstituierende Dokumente des AIF
- Ergänzend dazu sind jedenfalls die Anlegerinformationen nach Art. 105 Abs. 1 AIFMG vorzulegen. Der Inhalt der Anlegerinformationen ist dort genau festgelegt. Für jeden AIF ist ein solches Dokument respektive Bündel an Informationen zu erstellen. Anstelle eines separaten Dokuments kann auch der Prospekt als Anlegerinformation dienen, wenn zudem eine Konkordanztafel eingereicht wird, welche darlegt, an welcher Stelle im Prospekt die jeweils erforderlichen Informationen zu finden sind. Dies gilt gleichermassen für den Fall, dass die entsprechenden Angaben bereits in der Beschreibung des AIF, oder den über den AIF verfügbaren Informationen enthalten sind.
- Beschreibung des AIF oder die für Anleger über den AIF verfügbaren Informationen (z.B.: Gutachten zum AIF und/oder dessen Assets (Ankaufs- Folge- oder sonstige Wertgutachten), Analysen (Standortanalysen, Finanzanalysen, etc.), Hintergrundberichte oder Hintergrundinformationen)
- Annahmeerklärung des besonders qualifizierten Wirtschaftsprüfers
- bei Feeder-AIF den Sitz des Master-AIF
- Erklärung des AIFM, dass die Vorschriften der AIFM-Richtlinie vollumfänglich eingehalten wurden und alle auf den konkreten Fonds anwendbaren Weisungen mit Zulassung oder Autorisierung des Fonds vollumfänglich in Kraft gesetzt sind und Wirkung entfalten
- eine Anlegermitteilung über die Umwandlung und die daraus resultierenden Änderungen, welche innerhalb von 20 Tagen ab der Autorisierung oder Zulassung zu publizieren ist
- Angepasste Weisungen auf Ebene des AIF bzw. des konkreten Fonds, wenn und soweit erforderlich (Einzelfallbetrachtung). Diesbezüglich kommen insbesondere (nicht abschliessend) in Betracht:
  - Weisung Risikomanagement Bezug nehmend auf den konkreten AIF: Es sind die jeweiligen Risiken sowie die dafür vorgesehenen Massnahmen des beantragten AIF konkret zu behandeln. (Art. 39 AIFMG i.V.m. Art. 8 AIFMV)
  - Weisung Liquiditätsmanagement Bezug nehmend auf den konkreten AIF: Es ist darzulegen, wie das Liquiditätsmanagement unter Beachtung nach Art. 40 AIFMG i.V.m. Art. 34. AIFMV ausgestaltet ist.
  - Weisung Interessenkonflikte Bezug nehmend auf den konkreten AIF: Es ist darzulegen, welche absehbaren/denkbaren künftigen Interessenkonflikte für den konkreten AIF entstehen könnten. Das beinhaltet bspw. ebenfalls Vertragspartner und Delegationsnehmer (Art. 37 AIFMG i.V.m. Art. 34 AIFMV)

Die FMA kann weitere Unterlagen verlangen, sollte dies für die ordnungsgemässe Bearbeitung und Einschätzung der Sach- und Rechtslage erforderlich sein.

Im Falle des ausschliesslichen Vertriebs an professionelle Anleger ist der Anzeige zusätzlich zu den Angaben eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Verhinderung eines Vertriebs von AIF an Privatanleger beizufügen, die auch den Rückgriff auf vom AIFM unabhängige Unternehmen berücksichtigt (vgl. Art. 17 Abs. 3 AIFMG).

Wenn die Anteile auch an Privatanleger vertrieben werden sollen und die Anforderungen an eine Privatplatzierung i.S.d. Art. 83 AIFMV nicht erfüllt sind, ist der Anzeige zusätzlich zu den Angaben beizufügen:

- Eine Erklärung des AIFM, dass der AIFM in Bezug auf den autorisierten AIF keine Zulassungspflicht nach Art. 16 Abs. 2 AIFMG hat und dass für den AIF regelmässig ein Prospekt, eine aktuelle wesentliche Anlegerinformation (KIID analog der Kommissionverordnung 583/2010) sowie Jahres- und Halbjahresberichte erstellt und in Liechtenstein zugänglich gemacht werden.
- Ein Prospekt mit Vertriebsinformationen für den Anleger (es wird darauf hingewiesen, dass hier auch die entsprechenden Informationen enthalten sein können, welche die Anlegerinformationen in Art. 105 AIFMG vorsehen. Etwaige zusätzliche Dokumente, wie der letzte Jahresbericht, sind den Anlegern zur Verfügung zu stellen, um Art. 105 AIFMG zu erfüllen.)
- Wesentliche Anlegerinformation zur Anlagestrategie des AIF (KIID)

Die FMA prüft nach vollständigem Eingang der Unterlagen bei der Autorisierung eines AIF, ob der AIFM über die entsprechende Organisationsstruktur verfügt, diesen AIF zu verwalten und hierbei das AIFMG, AIFMV und die Vorschriften der AIFM-Richtlinie einhält. Bei einem Verstoss gegen die Bestimmungen der AIFM-Richtlinie untersagt die FMA den Vertrieb (Art. 18 Abs. 1 AIFMG).

Die FMA erteilt einem AIF die Zulassung nach vorheriger Genehmigung des Antrags des AIFM, den AIF zu verwalten, der Bestellung der Verwahrstelle und des Wirtschaftsprüfers und der konstituierenden Dokumente. Die FMA kann die Zulassung verweigern, wenn der AIF aus rechtlichen Gründen nicht zuzulassen ist (Art. 21 AIFMG). Die Zulassung bedeutet eine vollumfängliche materiell-rechtliche Prüfung des AIF.

### **3. finanzielle Auswirkungen bei Umwandlung**

Für die Autorisierung und Zulassung ergeben sich unterschiedliche Kostenfolgen gemäss FMAG.

#### **3.1 Autorisierung**

Für die Autorisierung fallen folgende Gebühren gemäss Art. 30 FMAG i.V.m. Anhang 1 Bst. C. Nr. 1 Bst. c an:

**AIF ohne Teilfonds** eine Gebühr in Höhe von 750 CHF;

**AIF mit Teilfonds** eine Gebühr in Höhe von 750 CHF zuzüglich 375 CHF pro Teilfonds

#### **3.2 Zulassung:**

Für die Zulassung fallen folgende Gebühren gemäss Art. 30 FMAG i.V.m. Anhang 1 Bst. c. Nr. 1 Bst. a an:

**AIF ohne Teilfonds** eine Gebühr in Höhe von 2'500 CHF;

**AIF mit Teilfonds** eine Gebühr in Höhe von 2'500 CHF zuzüglich 500 CHF pro Teilfonds

## **D) Zeitlicher Ablauf**

Seit 1. Oktober 2016 hat die Verwaltungsgesellschaft Zeit, ihre Investmentunternehmen 2005 in einen Fonds nach dem IUG 2015, UCITSG oder AIFMG umzustellen. Es gilt der Grundsatz, dass alle Investmentunternehmen 2005, die nicht bis 31. März 2018 umgewandelt wurden, zu liquidieren sind (Art. 75 Abs. 3 IUG 2015). Die Verantwortung für die rechtzeitige Umwandlung liegt allein bei der entsprechenden Verwaltungsgesellschaft.



Für alle Fonds sollten die Anträge bis spätestens 31. Dezember 2017 bei der FMA eingegangen sein, damit diese durch die FMA beschieden werden können. Sollten die Anträge hingegen zu einem späteren Zeitpunkt bei der FMA eingehen, kann dies leider nicht mehr gewährleistet werden.